

Erfahrungen aus der Zwischenpraxis der Schüler der Zentralen Richterschule

I

Es ist anerkannt, daß die Richter und Staatsanwälte, die als Werk­tätige in einjährigen Internatslehrgängen in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik zu demokratischen Juristen ausgebildet worden waren, die ihnen gestellten Aufgaben im wesentlichen erfüllen konnten. Daß sie den hohen und schwierigen Anforderungen des Schutzes und der Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und der Sicherung der demokratischen Gesetzmäßigkeit bei der Ausübung der staatsanwaltlichen und richterlichen Tätigkeit gewachsen waren und daß viele von ihnen in hervorragenden Funktionen des Staatsapparates besonders qualifizierte Leistungen vollbringen, ist ein bedeutungsvoller Beweis für die schöpferische Kraft unseres werktätigen Volkes.

Mit dem Aufbau unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung, insbesondere seit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, mit der Hebung des Wohlstandes durch die Erfüllung und Übererfüllung der Wirtschaftspläne und mit der immer stärkeren Heranziehung der Massen zur Bewältigung der unermeßlichen Aufgaben, die sich insbesondere aus dem Kampf um die Wiederherstellung der Einheit unseres Vaterlandes, den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland und der Erhaltung des Friedens ergeben, sind die Anforderungen an jeden Staatsbürger, ganz besonders an die Funktionäre des Staates, nicht zuletzt der Justiz, gestiegen. Dieser Situation hat kürzlich der Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Generalsekretär der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Walter Ulbricht, auf der 8. Tagung des Zentralkomitees der SED bei der Behandlung der Frage über die Notwendigkeit schöpferischer Kritik und Selbstkritik wie folgt Ausdruck gegeben:

„Warum steht jetzt die Frage schärfer? Deshalb, weil im Zusammenhang mit dem Kampf um die Einheit Deutschlands und im Zusammenhang mit der Erfüllung des Fünfjahresplanes die politische Aktivität breiter Kreise stärker geworden ist, weil mit den Erfolgen, die wir haben, auch die Bevölkerung größere Anforderungen stellt, Anforderungen an die Partei, an den Staatsapparat, an unsere Wissenschaftler, an unsere Hochschulen usw.“).

Es ist klar, daß diesen Anforderungen nur genügt werden kann, wenn die im Staatsapparat arbeitenden Funktionäre eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung erhalten, die sie befähigt, die erworbenen theoretischen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden.

Es spricht für die Kraft der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, daß schon im Jahre 1949, in der Epoche des ersten Zweijahrplanes, die Voraussetzungen geschaffen werden konnten, um von der Ausbildung Werk­tätiger in einjährigen Lehrgängen zu Zweijahrlehrgängen in einer Zentralen Richterschule überzugehen. Entscheidend für die Schaffung der materiellen Voraussetzungen war die Erkenntnis, daß es darauf ankam, den künftigen demokratischen Juristen vor allem die Grundlagen des Marxismus-Leninismus und in unmittelbarer Verbindung damit eine neue demokratische Rechtswissenschaft zu vermitteln. Den ausschlaggebenden Beitrag hierzu gaben die Erkenntnisse der sowjetischen Rechtswissenschaft.

Mit diesen Perspektiven wurde der erste Zweijahrlehrgang der Zentralen Richterschule der Deutschen Demokratischen Republik begonnen und durchgeführt. Zweifellos wird erst die künftige praktische Tätigkeit der in diesem Lehrgang ausgebildeten Richter und Staatsanwälte den vollen Beweis dafür erbringen, ob es gelungen ist, sie wissenschaftlich, politisch und charakterlich für ihren Beruf als demokratische Juristen unserer Republik zu qualifizieren. Der in den Monaten Januar und Februar 1952 erstmalig durchgeführte und im Gesamtplan der Ausbildung vorgesehene praktische Berufseinsatz gab aber bereits die Möglichkeit, eine vorläufige Überprüfung in dieser Richtung anzustellen.

Das Ziel dieser Zwischenpraxis war nach den vom Ministerium der Justiz herausgegebenen Richtlinien

- a) die Schüler der Zentralen Richterschule mit der Arbeitsweise der Gerichte und Staatsanwaltschaften vertraut zu machen, ihnen die Kenntnisse der Aufgaben des Bürodienstes und des Rechtspflegers, des Richters und Staatsanwalts zu vermitteln und sie zur Teilnahme an Verhandlungen, Urteilsbegründungen, sowie zur Anfertigung von Verfügungen, Beschlüssen, Anklageschriften, Urteilen usw. heranzuziehen;
- b) ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit der praktischen Anwendung ihrer in Vorlesungen, Seminaren und im Selbststudium erarbeiteten theoretischen Kenntnisse vertraut zu machen und einen Einblick in die Rechtsprobleme der Praxis zu gewinnen, wobei der Anwendung der ihnen erstmalig vermittelten neuen Rechtswissenschaft auf dem Gebiete des Strafrechts besondere Beachtung geschenkt werden sollte.

1. Aus den Berichten der Landgerichtspräsidenten, den Kontrollen, die vom Ministerium der Justiz und von der Zentralen Richterschule durchgeführt wurden, aus den Berichten der eingesetzten Betreuer und insbesondere der Schüler selbst ergibt sich, daß das zu a) gesteckte Ziel im wesentlichen erreicht worden ist. Auf Grund von Arbeitsplänen, die, soweit sie formal gestaltet waren, die Arbeit etwas erschwerten, soweit sie politisch und inhaltlich vom Verständnis für die Bedeutung des praktischen Berufseinsatzes getragen waren, die Arbeit wesentlich erleichterten, konnten die künftigen Richter und Staatsanwälte Einsicht in alle Gebiete ihrer späteren Tätigkeit nehmen. Es entwickelte sich fast überall ein gutes kollegiales Verhältnis mit den Richtern und Staatsanwälten. Auch mit den übrigen Justizangestellten war die Zusammenarbeit gut, vor allem dort, wo gesellschaftliche Organisationen und die Parteigruppen ein reges politisches Leben entwickelt hatten.

Es ist nicht verwunderlich, daß bei diesem ersten Versuch Mängel und Schwächen auftraten. So war z. B. meist für die Tätigkeit in den Geschäftsstellen zu viel Zeit vorgesehen, wobei übersehen worden war, daß es sich nicht um „Anfänger“, sondern um Menschen handelte, die bereits einen bestimmten Ausbildungsstand erreicht hatten. Ferner hat sich herausgestellt, daß die Gesamtzeit von 2 Monaten für die praktische Berufsausbildung zu kurz ist. Auch waren nicht überall die richtigen Persönlichkeiten als Betreuer eingesetzt worden.

Die Auswertung aller Unterlagen ergibt für den nächsten praktischen Berufseinsatz folgende Schlußfolgerungen:

- a) Die Vorbereitung für die Durchführung der praktischen Berufsausbildung muß rechtzeitig und noch gründlicher als bisher erfolgen.
- b) Die für die Ausbildung verantwortlichen Betreuer müssen entweder — an größeren Gerichten — von jeder anderen Arbeit freigestellt oder besonders verpflichtet werden, die ihnen zugewiesenen Praktikanten in den Kreis ihrer eigenen Arbeit verantwortlich einzubeziehen. Auf ihre Betreuungstätigkeit müssen sie mindestens einen Monat vorher hingewiesen werden, damit sie sich genügend vorbereiten können.
- c) Bei »Erfüllung dieser Forderung wird es möglich und zweckmäßig sein, kleinere Gruppen als bisher den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften zuzuweisen. Damit wird eine wünschenswerte Breite des Erfahrungsaustausches ohne nennenswerten Schaden für die an der Schule gewohnte Kollektivarbeit erreicht, die gleichzeitige Ausbildung in den einzelnen Abteilungen sichergestellt und den Schülern mehr als bisher die Möglichkeit gegeben, in ihrem Heimort oder in dessen unmittelbarer Nähe zu wohnen.

i) vgl. „Tägliche Rundschau“ vom 9. März 1952.